

**STEUERREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST**

vom
16. Dezember 2010

<u>Inhaltsverzeichnis zum Steuerreglement</u>		<u>Seite</u>
<u>I. Steuerhoheit</u>		
§ 1	Grundlage	5
<u>II. Steuerpflicht</u>		
§ 2	Natürliche und juristische Personen	5
<u>III. Steuerfuss</u>		
§ 3	Im Allgemeinen	5
§ 4	Holding, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	6
<u>IV. Steuerverfahren</u>		
§ 5	Steuerberechnung	6
§ 6	Einsprache und Rekurs	6
§ 7	Verwirkung	6
§ 8	Gemeindesteuerregister	7
§ 9	Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	7
<u>V. Steuerbezug</u>		
§ 10	Fälligkeit	8
§ 11	Steuerbezug; provisorischer und definitiver Bezug	8
§ 12	Zahlung und Zinspflicht	9
§ 13	Rückerstattung und Rückerstattungszins	9
§ 14	Sicherstellung	9
§ 15	Zahlungserleichterung	10
§ 16	Steuererlass	10
<u>VI. Schlussbestimmungen</u>		
§ 17	Schlussbestimmungen	11

STEUERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

vom 16. Dezember 2010

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 –

beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Biberist erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

Grundlage

II. Steuerpflicht

§ 2

Der Einwohnergemeinde Biberist gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

Natürliche und juristische Personen

III. Steuerfuss

§ 3

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

Im Allgemeinen

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

IV. Steuerverfahren

§ 5

¹ Die Gemeindefinanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

Steuerberechnung

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 6

Einsprache und
Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindefinanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindefinanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7

Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8

Gemeindesteuer-
register

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindefinanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen, sowie mit ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten, gebührenfrei ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des anderen einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Gemeindefinanzverwaltung aus.

§ 9

Vertretung der
Gemeinde im
Steuerverfahren

¹ Die Gemeindefinanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und

auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);

- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ab.

V. Steuerbezug

§ 10

¹ Die Steuern sind in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel, per 30. April, per 30. Juni und per 31. Oktober, zahlbar (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

Fälligkeit

² Wird der gesamte Steuerbetrag gemäss Vorbezugsrechnung bis zum 30. April (Zahlungsfrist der ersten Rate) bezahlt, wird ein steuerfreier Vergütungszins (Mai bis Ende Oktober, resp. 6 Monate) zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen erstattet.

³ Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

⁴ Die Schlussrechnung gemäss definitiver Veranlagung ist per Rechnungsdatum fällig und innert 30 Tagen zahlbar.

§ 11

¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindefinanzverwaltung bezogen.

Steuerbezug;
provisorischer
und definitiver
Bezug

² Die Gemeindefinanzverwaltung kann mit dem Bezug der Kirchensteuern beauftragt werden. Der Gemeinderat ist ermächtigt, mit den Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12

Zahlung und
Zinspflicht

¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er einen Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

⁵ Steuerbeträge unter einer bestimmten Höhe werden nicht erhoben bzw. nicht zurückerstattet. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Beträge fest.

§ 13

Rückerstattung
und Rückerstat-
tungszins

¹ Zu viel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet.

Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für

beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 14

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindefinanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen. Sicherstellung

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15

Zahlungserleichterung Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindefinanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 16

Steuererlass ¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Gemeindefinanzverwaltung einzureichen.

³ Gemäss § 182 Abs. 3 StG können für Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigen und für Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, bereits während dem Veranlagungsverfahren ein Erlassgesuch eingereicht werden. Zuständig für die Zustimmung der Gemeinde ist die Gemeindefinanzverwaltung.

⁴ Sofern auch für die Staatssteuer Erlass beantragt wird,

kann die Gemeindefinanzverwaltung für die Gemeindesteuer im gleichen Umfang Erlass gewähren wie die Staatssteuer von den kantonalen Behörden erlassen worden ist.

⁵ In den übrigen Fällen kann der Gemeindepräsident auf Antrag der Gemeindefinanzverwaltung bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1'000.00 in eigener Kompetenz entscheiden. Ansonsten entscheidet der Gemeinderat.

⁶ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid der Gemeindefinanzverwaltung und des Gemeindepräsidenten innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

⁷ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁸ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁹ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schlussbestimmungen

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2010.

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Leiter Zentrale Dienste: Michael Ruefer

Genehmigt vom Finanzdepartement am 2. Februar 2011